Begrüßung

Martin Gansen

Besteuerung der Vereine

(mandantenbezogen)

Dienstag, den 27. November 2007

www.steuerberater-gansen.de

Man muss die Welt (das Steuerrecht) nicht verstehen, man muss sich darin zurechtfinden

Albert Einstein (Martin Gansen)

Untergliederung

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ideeler Bereich

Steuerbegünstigt in vollem Umfang bei

Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Grundsteuer Umsatzsteuer

Vereinsbesteuerung/Ideeler Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse (DSB u.a.)
- Zuschüsse Stadt/Land
- Schenkungen
- Kosten Mitgliederverwaltung
- Geschenke/Jubiläen/Vereinszeitung/
- Kosten Training und Jugendarbeit
- Alle sonstigen Kosten des Sportbetriebs
- Investitionen (Clubheim/Rasenplatz)

Vereinsbesteuerung/Vermögensverwaltung

Steuerbegünstigt in vollem Umfang bei

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer

Nicht steuerbegünstigt bei

Zinsabschlagssteuer

Kapitalertragssteuer / Abgeltungssteuer(2009)

Vereinsbesteuerung/Vermögensverwaltung

beinhaltet:

- Einnahmen Kapitalvermögen
- Ausgaben Darlehn
- Vermietung/Verpachtung unbeweglicher Vermögen
- Erlös Verkauf Vereinshaus etc.

Vereinsbesteuerung/Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist ein steuerunschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb!

Steuerbegünstigt in vollem Umfang bei:

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer (7 %)

Vereinsbesteuerung/Zwecksbetrieb

Der Verein muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen.

Vereinsbesteuerung/Zwecksbetrieb

Hierunter fallen

Eintrittsgelder aus sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

Ablösezahlungen Spieler (Vereinswechsel)

Startgelder

Honorare für Sportler/Künstler

Hallenkosten für Spiele/Konzerte (nur wenn Eintritt verlangt wird)

Der Geschäftsbetrieb ist ein steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb!

Nicht steuerbegünstigt in vollem Umfang bei:

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer (19 %)

Einnahmen aus:

Verkauf Speisen und Getränke
Kommerzielle Werbung (Bandenwerbung)
Selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte
Bewirtschaftung eines Festzeltes
Inserate Vereinszeitschrift

Ausgaben Geschäftsbetrieb: Löhne an Mitglieder Einkauf Getränke und Speisen Steuerzahlungen Reinigungsarbeiten Kosten Festschrift Anteilige Energiekosten usw.

Erzielt der Geschäftsbetrieb

Verluste

so ist die Steuerbegünstigung des Vereins gefährdet!

(Verlustdeckung durch Geld aus dem ideellen Bereich!)

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Außerunternehmerischer ideeller Bereich Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse etc. Keine Umsatzsteuer; daher auch kein Vorsteuerabzug

Unternehmerischer Bereich Vermögensverwaltung Mieterlöse, Zinserträge, Verkauf Vermögensw. etc. Steuerfrei oder 7 % Umsatzsteuer; zum Teil Vorsteuerabzug möglich, wenn Einnahmen steuerpflichtig!

Unternehmerischer Zweckbetrieb Eintrittsgelder, Ablösezahlungen, etc. zum Teil Vorsteuerabzug möglich, wenn Einnahmen steuerpflichtig!

Unternehmerischer Wirtsch. Geschäftsbetrieb Verkauf Sportartikel, Getränke, Speisen etc. volle Umsatzsteuer; wenn kein Kleinunternehmer voller bzw. teilweiser oder keinVorsteuerabzug

Regelbesteuerung:

Voller UST 19 % bzw. 7 %;

voller bzw. teilweiser Abzug

Vorsteuer

Kleinunternehmer, wenn Umsatz weniger als 17.500 €

Vereinsbesteuerung/KST und GewSt

Gewinn aus dem ideellen

Bereich und aus der

Vermögensverwaltung sind in aller Regel steuerfrei bei der KST und GewSt!

Vereinsbesteuerung/KSt und GewSt

Zweckbetrieb:

Einnahmen aus Eintrittsgelder,

Ablösezahlung, Startgelder;

Ausgaben für Sportgeräte,

Übungsleiter etc.

in aller Regel steuerfrei bei der

KST und GewSt!

Vereinsbesteuerung/KSt und GewSt

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

Einnahmen Vereinshaus etc.

Ausgaben Getränke und Speisen

Steuerpflichtig bei

KSt und GewSt, wenn Einnahmen über 35.000 €ab 2007

Vereinsbesteuerung/KSt und GewSt

Steuersatz:

KSt 25 % + Soli 5,5 %

Ab 2008 KSt 15 % + Soli 5,5 %

Und GewSt abhängig vom

Hebesatz der Gemeinde

Freibetrag 3.835 €

Kontenabruf Finanzverwaltung:

Seit 1.4.2005 kann das

Finanzamt alle Daten von

Konten im gesamten

Erhebungsverfahren abrufen!

Buchführungspflicht:

Umsatz mehr als 500.000 €

oder

Gewinn mehr als 30.000 €

Aufzeichnungspflichten für:

- den Wareneingang,
- für Zwecke der Umsatzsteuer
- für Zwecke der Lohnsteuer
- Einnahmeüberschussrechnung
- Ordnungsvorschriften Buchführung und Aufzeichnungen

Außenprüfungen (Betriebspr.)
GdPDU seit 1.1.2002
(Datenträger an Finanzamt)
Außewahrung 10 Jahre

Rechnungsausstellung ab 2004

BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004

- Alle nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.7.2004 ausgestellten Rechnung über 100 €(brutto) müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom FA erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

Vereinsbesteuerung Rechnungsausstellung ab 2004

- Rechnungen ab dem 1. Juli 2004 müssen zusätzlich noch folgende Merkmale enthalten:
- Fortlaufende einmalig vergebenen Rechnungsnummer des Rechnungsausstellers
- Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung und Vereinnahmung des Entgelts; nur wenn Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung und Rechnungsausstellungstag nicht identisch sind!
- Bei Anzahlungs- oder Teilrechnungen entfällt der Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung; allerdings ist eindeutig kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Vereinsbesteuerung Rechnungsausstellung ab 2007

- Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. § 33 UStDV (unter 150 €ab 1.1.2007) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
- den Steuersatz

Übungsleiterpauschale rückwirkend ab 1 $1.2007 = 2.100 \in$ Ehrenamtspauschale 500 €für Vorstandsmitglieder etc. Spendenabzug 20 % statt 10 % Änderung Großspendenregelung

Fragen????

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit Pause! Es folgt: Steueränderungen 2007/2008